

36. 1. Ist der Testamentsvollstrecker befugt, die Mitgliedschaftsrechte des Erben eines Kommanditisten auszuüben, der als solcher in die Gesellschaftsstellung des Erblassers eingetreten ist?

2. Kann der Erblasser durch letztwillige Verfügung anordnen, daß sich der Erbe die Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte durch den Testamentsvollstrecker gefallen lassen müsse? Ist dies auch zulässig, wenn der Testamentsvollstrecker zugleich Nacherbe des befreiten Vorerben und persönlich haftender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft ist, dem gegenüber die Kommanditisten nach dem Gesellschaftsvertrage besondere Überwachungsrechte haben? Müssen die übrigen Gesellschafter die Ausübung dieser Rechte durch den Testamentsvollstrecker hinnehmen?

BGB. §§ 1940, 2194, 2205, 2208 Abs. 2, § 2216 Abs. 1, § 2219.
 SGB. § 161 Abs. 2, §§ 171, 172, 177.

II. Zivilsenat. Ur. v. 10. Januar 1944 i. S. Kurt F. (Bekl.)
 w. Emmh F. (Kl.). II 103/43.

I. Landgericht Braunschweig.
 II. Oberlandesgericht baselbst.

Der am 13. Februar 1937 verstorbene Ehemann der Klägerin, der Privatmann Bernhard F., war Kommanditist der Kommanditgesellschaft F. Sch., einer Familiengesellschaft. Der einzige persönlich haftende Gesellschafter ist der Beklagte. Die Kommanditeinlagen betragen beim Tode des Bernhard F. insgesamt 421 500 RM., wovon 153 500 RM. auf ihn selbst, 12 500 RM. auf die Klägerin entfielen. Über die Kommanditistenrechte bestimmt der Gesellschaftsvertrag vom 5. April 1935 im wesentlichen folgendes: Nach § 5 werden die den Kommanditisten zustehenden Rechte durch eine Kommanditistenversammlung ausgeübt, die mindestens einmal jährlich einberufen werden muß. Ihr ist der Jahresabschluß vorzulegen und Bericht über die Geschäftsergebnisse zu erstatten (§ 5c). Die Kommanditisten dürfen sich in den Kommanditistenversammlungen nur durch einen anderen Kommanditisten oder ein Mitglied des Beirats vertreten lassen (§ 5e). Veränderungen oder Übertragungen von Beteiligungen bedürfen ihrer Genehmigung (§ 6d). Die Kommanditistenversammlung hat zur Aufnahme eines persönlich haftenden Gesellschafters ihre Zustimmung zu erteilen (§ 7b), kann einem persönlich haftenden Gesellschafter die Befugnis zur Ver-

tretung und Geschäftsführung entziehen (§ 7 e), muß einen Beirat bestellen (§ 8 a) und faßt Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrags sowie über die Höhe der Gewinnausschüttung (§§ 12, 14 b). Der Beirat, der aus 3 bis 5 Personen bestehen soll, hat die persönlich haftenden Gesellschafter in der Geschäftsführung zu unterstützen (§ 8 a). Eine große Reihe ihrer Handlungen unterliegt seiner Genehmigung (§ 9 a). Er kann unter gewissen Voraussetzungen Teilvorauszahlungen von Gewinnausschüttungen anordnen (§ 9 b). Die persönlich haftenden Gesellschafter haben ihm monatlich über die genehmigungsbedürftigen Vorgänge sowie über den Fabrikations- und Geschäftsgang Bericht zu erstatten (§ 9 c). Er hat ein Recht auf Einsicht in alle den Geschäftsbetrieb betreffenden Unterlagen, Belege, den Briefwechsel usw., darf den Fabrikationsbetrieb besichtigen und Vorlegung aller Kalkulationen verlangen (§ 9 d). Schließlich ist er auch berechtigt, im Einvernehmen mit den persönlich haftenden Gesellschaftern deren Tätigkeitsbereiche sowie die Tätigkeitsbereiche der Angestellten mit über 5000 RM. jährlicher Vergütung abzugrenzen, schriftliche Geschäftsanweisungen zu erteilen und die Anstellungsverträge dieser Angestellten zu genehmigen (§ 10 b). Die Mitglieder des Beirats werden durch die Kommanditistenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt (§ 8 a Satz 4). Kommanditisten, die 20 v. H. des Kommanditkapitals vertreten, ist das einmalige Recht eingeräumt, einen Vertreter in den Beirat zu entsenden (§ 8 a Satz 6). Die Kommanditanteile sind vererblich (§ 6 g). Im Falle des Todes eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines Kommanditisten wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den Erben des Verstorbenen fortgesetzt (§ 17 a).

Zufolge gemeinschaftlichen Testaments der Eheleute Bernhard F. vom 17. Januar 1937 ist der Ehemann von seiner Wittve, der Klägerin, als befreiter Vorerbin beerbt worden; Nacherbe ist der Beklagte, ein Neffe des Erblassers. Weiter ist der Beklagte in dem Testamente zum Testamentsvollstrecker „mit der Beschränkung auf die Fürsorge der Vorerbschaft“ ernannt worden mit der Maßgabe, daß er in der Eingehung von Verbindlichkeiten für die Vorerbschaft nicht beschränkt sein soll, von der Beschränkung des § 181 BGB. befreit ist und innerhalb des ihm zugewiesenen Aufgabenkreises auch die höchstpersönlichen Gesellschafterrechte des Vorerben an der Kommanditgesellschaft ausüben soll (§ 4). Für den Fall, daß der

Beklagte „etwa wegen widerstreitender Interessen in seiner Eigenschaft als Gesellschafter der F. Sch. Kommanditgesellschaft oder in seiner Eigenschaft als Komplementär dieser Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund“ an der Ausübung und Wahrnehmung der „ihm selbst im Erbgang anfallenden Geschäftsanteile“ verhindert sein sollte, ist in § 5 die Bestellung eines Ersatztestamentvollstreckers vorgesehen.

Nachdem zunächst im Einberufen der Parteien auf Grund des Entsendungsrechts, das gemäß § 8a Satz 6 des Gesellschaftsvertrags dem Inhaber des ererbten Kapitalanteils zusteht, die Klägerin in den Beirat entsandt worden war, hat der Beklagte laut Schreiben vom 15. Mai 1942 in seiner Eigenschaft als Testamentvollstrecker und gegen den ihm bekannten Willen der Klägerin an ihrer Stelle den Bankdirektor A. in den Beirat berufen. Er hält sich auch für befugt, das Stimmrecht für den auf die Klägerin als Vorerbin übergegangenen Kommanditanteil auszuüben.

Die Klägerin ist der Meinung, daß es sich bei ihrem ererbten Stimm- und Beiratsentsendungsrecht um ihr als Kommanditistin zustehende höchstpersönliche Rechte handele, die der Beklagte daher nicht in seiner Eigenschaft als Testamentvollstrecker an ihrer Stelle ausüben könne. Mit der vorliegenden Klage hat sie in erster Reihe die Feststellung begehrt, daß 1. der Beklagte als Testamentvollstrecker des Bernhard F. nicht berechtigt sei, a) das Stimmrecht für sie als befreite Vorerbin auszuüben und b) ein Mitglied in den Beirat für je 20 v. H. des Kommanditistenkapitals an ihrer Stelle zu entsenden, daß ferner 2. die vom Beklagten vorgenommene Entsendung des Bankdirektors A. in den Beirat ihr gegenüber unwirksam sei. Hilfsweise hat sie zu 1 b) um Feststellung gebeten, daß der Beklagte nicht berechtigt sei, das Entsendungsrecht gegen ihren ausdrücklichen Willen auszuüben.

Der Beklagte hat den Standpunkt vertreten, daß es sich nicht um höchstpersönliche Rechte handele, so daß ihm als Testamentvollstrecker die Ausübung zustehe; er hat u. a. noch geltend gemacht, es sei der Wille des Erblassers gewesen, dem Testamentvollstrecker größtmögliche Handlungsfreiheit zu gewähren, um die Zukunft der Firma zu sichern und seine bejahrte und wenig geschäftsgewandte Frau zu schützen.

Während das Landgericht die Klage abgewiesen hat, hat das Berufungsgericht den Hauptanträgen stattgegeben. Die Revision

des Beklagten führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Gründe:

Zu der Frage, inwieweit der Testamentvollstrecker befugt ist, die Mitgliedschaftsrechte des nach dem Gesellschaftsvertrag in die Gesellschafterstellung des Erblassers bei einer offenen Handelsgesellschaft eingetretenen Erben auszuüben, hat der erkennende Senat in einer Entscheidung vom 4. März 1943 (RGZ. Bd. 170 S. 392) folgendes ausgeführt: Der Machtbereich des Testamentvollstreckers sei grundsätzlich auf den Nachlaß beschränkt. Daher sei ihm jede Einwirkung auf die nicht ausschließlich in den Bereich des Nachlasses fallenden Rechtsbeziehungen des Erben versagt. Zu diesen Rechtsbeziehungen gehörten die Rechte und Pflichten, die dem Erben aus der Rechtsnachfolge in die Gesellschafterstellung des Erblassers (bei der offenen Handelsgesellschaft gemäß § 139 HGB.) erwüchsen. Die Rechtsstellung, die der Erbe mit dem Eintritt in die offene Handelsgesellschaft erwerbe, beruhe zwar auf der Erbfolge. Ihr Inhalt bestimme sich aber nicht nach den Grundsätzen des Erbrechts, sondern sowohl im Innen- und Außenverhältnis als auch personen- und vermögensrechtlich ausschließlich nach Gesellschaftsrecht. Der Erbe hafte als Gesellschafter ohne Rücksicht auf die Kräfte des Nachlasses persönlich und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. In demselben Umfange habe er seinen Mitgesellschaftern gegenüber für die Deckung etwaiger Verluste der Gesellschaft einzustehen. Er unterwerfe sich ferner mit seinem Eintritt in die Gesellschaft Bindungen persönlicher Art, die sich keineswegs nur auf seine Erbenstellung oder auf sein Verhältnis zum Nachlaß auswirkten. Demgegenüber könne der Testamentvollstrecker, sofern ihm diese Befugnis vom Erblasser eingeräumt sei, Verbindlichkeiten immer nur mit Wirkung für den Nachlaß eingehen, nicht aber darüber hinaus den Erben schlechthin persönlich verpflichten. Aus dieser Eigenart der Stellung des Gesellschafter-Erben folge nicht nur, daß ihm ohne Rücksicht auf die Anordnung einer Testamentvollstreckung allein die Entscheidung über die Ausübung der Rechte aus § 139 HGB. und die Zustimmung zur Verlängerung oder Auflösung der Gesellschaft oder zur Änderung des Gesellschaftsvertrags obliege, sondern daß auch alle übrigen mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten, ohne Unterschied, ob sie übertragbar oder nicht übertragbar seien, für die Dauer der gesellschaft-

lichen Bindung dem Machtbereich des Testamentvollstreckers nicht unterfielen. Ob dies auch für den bei der Auflösung der Gesellschaft erwachsenden Anspruch auf das Auseinanderziehungsguthaben gilt, sowie, ob etwa im Gesellschaftsvertrag oder durch letztwillige Verfügung eine andere Regelung getroffen werden könnte, hat der Senat damals dahingestellt gelassen.

Die vorstehend dargelegten, die offene Handelsgesellschaft betreffenden Grundsätze müssen gemäß § 161 Abs. 2 HGB. auch auf die Kommanditgesellschaft, und zwar nicht nur für die Erben der persönlich haftenden Gesellschafter, sondern auch für die Erben der Kommanditisten, entsprechende Anwendung finden, soweit sich nicht aus der Eigenart der Kommanditgesellschaft etwas anderes ergibt. Letzteres ist aber nicht der Fall. Die Stellung der Kommanditisten unterscheidet sich nur insofern von der der persönlich haftenden Gesellschafter, als ihre Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern und in der Regel auch gegenüber der Gesellschaft und den Mitgesellschaftern nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags auf eine bestimmte Vermögenseinlage beschränkt ist. Im übrigen gilt aber auch für sie, was oben von den Gesellschafter-Erben der offenen Handelsgesellschaft gesagt worden ist, daß sich ihre Haftung sowohl im Außen- als auch im Innenverhältnis nicht nach den Grundsätzen des Erbrechts, sondern ausschließlich nach denen des Gesellschaftsrechts richtet, daß sie also im Rahmen ihrer gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen in vollem Umfange persönlich und nicht etwa beschränkt auf den Nachlaß des Erblassers haften. Ferner unterwerfen auch sie sich mit ihrem Eintritt in die Gesellschaft Bindungen persönlicher Art, die sich keineswegs nur auf ihre Erbenstellung oder auf ihr Verhältnis zum Nachlaß auswirken. Hieraus folgt, daß auch die mitgliedchaftlichen Rechte des Kommanditisten, gleichviel, ob sie übertragbar sind oder nicht, gleichviel also auch, ob sie als „höchstpersönliche“ Rechte des Gesellschafters anzusehen sind — wie das Berufungsgericht annimmt, von der Revision aber in Abrede gestellt wird —, für die Dauer der gesellschaftlichen Bindung dem Machtbereich des Testamentvollstreckers nicht unterliegen. Dies gilt ganz besonders auch vom Stimmrecht des Kommanditisten ebenso wie von seinem in dem hier in Rede stehenden Gesellschaftsvertrage vorgesehenen Recht zur Entsendung eines Mitglieds in den Beirat; denn gerade die Ausübung dieser Rechte hängt aufs engste mit der gesellschaftlichen Stellung des Kommanditisten zusammen,

der hierbei auch persönlich durch seine Treupflicht gebunden ist. Inwieweit die Kommanditanteile übertragbar und vererblich sind und inwieweit sich der Gesellschafter bei der Ausübung dieser gesellschaftlichen Befugnisse durch Bevollmächtigte vertreten lassen kann, die seinen Weisungen unterworfen sind, ist — entgegen der Auffassung der Revision — für die Beurteilung des Machtbereichs des Testamentvollstreckers, der die zum Nachlaß gehörigen Rechte des Erben im eigenen Namen und nach eigenem Ermessen, wenn auch mit Verantwortlichkeit gegenüber dem Erben verwaltet, ohne jede Bedeutung. Entscheidend ist vielmehr allein, daß die erwähnten gesellschaftlichen Befugnisse grundsätzlich nicht in den Bereich des Nachlasses fallen. Auch kann es — entgegen der Annahme der Revision — nicht darauf ankommen, ob der Kommanditanteil des Erblassers bei dessen Tode voll eingezahlt war; denn der Umfang der gesellschaftlichen Haftung des Kommanditisten-Erben hängt nicht davon ab, inwieweit der Kommanditanteil beim Tode des Erblassers eingezahlt ist, sondern davon, inwieweit die Einzahlung zur Zeit der Inanspruchnahme als geleistet anzusehen ist (vgl. § 172 Abs. 4 SGB.).

Ob im Gesellschaftsvertrag eine andere Regelung getroffen und außer der Vererblichkeit der Kommanditanteile auch ihre Unterstellung unter den Machtbereich eines Testamentvollstreckers zugelassen werden kann, braucht auch hier nicht erörtert zu werden. Denn zweifellos enthält der vorliegende Gesellschaftsvertrag keine Bestimmungen, nach denen diese Möglichkeit in Betracht zu ziehen wäre. Am allerwenigsten kann es im Sinne des Gesellschaftsvertrags liegen, die selbständige Ausübung der Kommanditistenrechte eines Erben einem Testamentvollstrecker zu überlassen, der zugleich persönlich haftender Gesellschafter ist; denn dies stünde nicht im Einklang mit den im Gesellschaftsvertrage bis in alle Einzelheiten geregelten Befugnissen der Kommanditisten und des von ihnen bestellten Beirats, den persönlich haftenden Gesellschafter in seiner Geschäftsführung zu überwachen.

Eine Frage ist jedoch, ob die ausdrückliche Anordnung des gemeinschaftlichen Testaments der Eheleute Bernhard F., daß der Testamentvollstrecker innerhalb des ihm zugewiesenen Aufgabekreises, d. h. im Rahmen der Fürsorge für die Vorerbschaft, auch die höchstpersönlichen Gesellschafterrechte des Vorerben an der Kommanditgesellschaft F. Sch. ausüben solle, eine andere Beurtei-

lung der Rechtslage rechtfertigt. Wenn auch durch eine derartige Anordnung nicht unmittelbar in die gesellschaftlichen Beziehungen eingegriffen werden kann, so läßt sie doch die Auslegung zu, daß damit der Vorerbin zur Auflage (§ 1940 BGB.) gemacht worden ist, die Ausübung auch ihrer persönlichen mitgliedschaftlichen Rechte, also auch des Stimmrechts und des Rechts der Entsendung eines Mitgliedes zum Beirat, dem Testamentvollstrecker zu überlassen. In der Tat ist diese Auslegung den Umständen nach sogar geboten, wie mangels ausreichender Prüfung der Frage durch das Berufungsgericht gemäß § 4 Abs. 12 der Vierten Vereinfachungsverordnung vom 12. Januar 1943 (RGBl. I S. 7) auch das Revisionsgericht nach mündlicher Verhandlung hierüber von sich aus festzustellen befugt ist. Der Verwirklichung einer solchen Auflage steht, falls die übrigen Gesellschafter mit ihrer Erfüllung einverstanden sind, nichts im Wege. Insbesondere ist darin keine sittenwidrige Bindung des Gesellschafter-Erben zu erblicken, da ja der Testamentvollstrecker die Befugnisse nicht willkürlich ausüben darf, sondern gemäß § 2216 Abs. 1 BGB. zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Nachlasses auch insoweit verpflichtet bleibt und dem Erben gemäß § 2219 BGB. für diese verantwortlich ist. Zwar können durch eine Auflage im Sinne des § 1940 BGB. die gesetzlichen Rechte des Testamentvollstreckers nicht erweitert werden. Jedoch ist es grundsätzlich für zulässig zu erachten, daß dem Bedachten, hier der befreiten Vorerbin, die Auflage gemacht wird, die ihr zustehenden persönlichen Rechte durch einen Dritten, also auch durch den Testamentvollstrecker, ausüben zu lassen.

Gegen die Zulässigkeit einer solchen Auflage kann im vorliegenden Fall auch nicht etwa eingewendet werden, der Beklagte gerate dadurch in einen Interessenwiderstreit, teils weil er zugleich als Nacherbe für eine befreite Vorerbin eingesetzt sei, teils weil er als persönlich haftender Gesellschafter nicht die Überwachungsrechte eines Kommanditisten ausüben könne. Auch der befreite Vorerbe kann in der Ausübung seiner Rechte durch die Anordnung einer Testamentvollstreckung beschränkt werden. Wenn hierbei der Nacherbe selbst zum Testamentvollstrecker bestellt wird, so mag dadurch die Befreiung des Vorerben von den in § 2136 BGB. aufgeführten Beschränkungen und Verpflichtungen für die Dauer des Bestehens der Testamentvollstreckung zwar wertlos sein; dadurch wird aber die Anordnung einer solchen Testamentvollstreckung nicht

unzulässig. Für die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung bleibt der Testamentvollstrecker dem Erben, ungeachtet des etwaigen Interessenwiderstreits, gemäß § 2216 Abs. 1, § 2219 BGB. verantwortlich. Nur insoweit, als der Testamentvollstrecker etwa Rechtshandlungen vornimmt, die mit einer ordnungsmäßigen Verwaltung tatsächlich nicht in Einklang stehen, könnte daraus die Folgerung zu ziehen sein, daß diese Rechtshandlungen unwirksam sind (vgl. RG. in JZG. Bd. 12 S. 202).

Das gleiche gilt auch für den etwaigen Interessenwiderstreit, der sich daraus ergeben könnte, daß dem Beklagten in § 4 des Testaments die Befugnis eingeräumt worden ist, auch die „höchstpersönlichen Gesellschaftsrechte“ des Vorerben, also auch das Stimmrecht und das Beiratsentsendungsrecht, auszuüben, obwohl er, wie den festrierenden Eheleuten bekannt war, zugleich geschäftsführender persönlich haftender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft ist. Es mag zwar ungewöhnlich sein, dem persönlich haftenden Gesellschafter, der durch die Kommanditisten oder durch den von ihnen zu bestellenden Beirat gerade überwacht werden soll, auch die Ausübung dieser Überwachungsrechte zu überlassen. Diese sind aber in weitem Umfange (mit Ausnahme wohl nur des § 166 Abs. 3 HGB.) verzichtbar (vgl. Weipert in RGRKomm. z. HGB. Bem. 5 zu § 166). Daher steht auch nichts im Wege, der Klägerin in ihrer Eigenschaft als Vorerbin durch letztwillige Verfügung die Verpflichtung aufzuerlegen, sich die Ausübung der ihr als Kommanditistin zustehenden Befugnisse der Stimmrechtsausübung und der Ernennung eines Beiratsmitgliedes durch den persönlich haftenden Gesellschafter gefallen zu lassen. Das Berufungsgericht entnimmt freilich der Bestimmung in § 5 des Testaments, wonach für den Fall der Behinderung des Beklagten wegen widerstreitender Belange die Bestellung eines Ersatztestamentvollstreckers vorgesehen ist, daß der Beklagte dadurch habe ausgeschaltet werden sollen, soweit es sich um die Wahrung der sich aus der Kommanditbeteiligung ergebenden besonderen Rechte der Kommanditisten handelt, insbesondere also um deren wichtigste, das Stimmrecht und das Beiratsentsendungsrecht. Diese Annahme ist jedoch — wie die Revision mit Recht geltend macht — unvereinbar mit der Anordnung in § 4, daß der Beklagte in seiner Eigenschaft als Testamentvollstrecker auch die „höchstpersönlichen Gesellschaftsrechte“ des Vorerben solle ausüben dürfen; die Bestimmung des § 5 enthält ersichtlich keine

Einschränkung dieser Befugnisse des Beklagten, sondern nur eine Vorsichtsmaßnahme für den Fall seiner rechtlichen Behinderung.

Ist die Bestimmung in § 4 des gemeinschaftlichen Testaments somit dahin zu verstehen, daß dem Vorerben dadurch auferlegt worden ist, die Ausübung auch seiner persönlichen gesellschaftlichen Rechte, also auch des Stimmrechts und des Beiratsentsendungsrechts, dem Beklagten als Testamentvollstrecker zu überlassen, so ist dieser gemäß § 2194 BGB. in Verbindung mit § 2208 Abs. 2 BGB. zugleich auch für befugt zu erachten, von der Vorerbin die Vollziehung der Auflage zu verlangen. Dies hat zur Folge, daß die Klägerin als Vorerbin der Ausübung der erwähnten Rechte durch den Beklagten als Testamentvollstrecker nicht widersprechen darf, daß sie sie vielmehr zu dulden verpflichtet ist, soweit sich die Handlungen des Testamentvollstreckers im Rahmen einer ordnungsmäßigen Verwaltung halten. Ein Widerspruchsrecht stünde nur den übrigen Gesellschaftern (nicht etwa auch der Klägerin auf Grund ihrer persönlichen Kommanditbeteiligung) zu, weil — wie oben ausgeführt ist — der Gesellschaftsvertrag eine Ausübung der mitgliedchaftlichen Rechte eines Gesellschafter-Erben durch einen Testamentvollstrecker nicht vorsieht. Ob im vorliegenden Falle die übrigen Gesellschafter mit der Ausübung dieser Rechte der Klägerin als Vorerbin durch den Beklagten einverstanden sind und ob die Ernennung des Bankdirektors U. durch den Beklagten zum Beiratsmitglied im Rahmen ordnungsmäßiger Verwaltung geschehen ist, braucht hier nicht erörtert zu werden. Denn der Klägerin kommt es, wie auch aus der Fassung ihrer Anträge ersichtlich ist, nur darauf an, die rechtlichen Beziehungen der Parteien zueinander, wie sie sich aus dem Testamente des Erblassers ergeben, klarstellen zu lassen. Die Klage ist nicht etwa darauf gestützt, daß die anderen Gesellschafter mit der Ausübung der in Rede stehenden Rechte der Klägerin als Vorerbin durch den Beklagten als Testamentvollstrecker nicht einverstanden seien oder daß die Ernennung des Bankdirektors U. zum Beiratsmitglied unsachgemäß sei, sondern ausschließlich darauf, daß der Beklagte mit der Ausübung der in Rede stehenden Befugnisse in die Rechte der Klägerin als befreiten Vorerbin eingreife. Dieser Klagegrund entbehrt jedoch, wie die vorstehenden Ausführungen ergeben, der Berechtigung; daraus ergibt sich zugleich auch der Hilfsantrag als unbegründet.